



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr.10

Erscheint nach Bedarf

09. Mai 2019

Nr. 1	Haushaltssatzung des Landkreises Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2019	Nr. 5	„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie des Bundesimmissionschutzrechts; auf dem Grundstück Fl.-Nr. 70, in der Gemarkung Sallach Stadt Rain
Nr. 2	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2019	Nr. 6	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der MHG Offinger GmbH & Co. KG auf der Flur-Nr. 883/1 der Gemarkung Marktöffingen
Nr. 3	Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries	Nr. 7	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Bioenergie Glaß GmbH & Co. KG auf der Flur-Nr. 447 der Gemarkung Auhausen
Nr. 4	„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie des Bundesimmissionschutzrechts; auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 698, 696, 694/1 in der Gemarkung Mertingen.	Nr. 8	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Hofer Biogas GmbH & Co. KG auf der Flur-Nr. 2186, 2187 der Gemarkung Fünfstetten
		Nr. 9	Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antrag der Gemeinde Oberndorf

Nr. 1

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Donau-Ries

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	127.760.000 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	29.640.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nach dem Haushaltsplan nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt auf 30.731.000 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl S. 210), das zuletzt durch Art. 38b Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 583) geändert worden ist, umzulegen ist, wird für das Rechnungsjahr 2019 auf 81.119.200 EUR festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.889.743 EUR
b) der Grundsteuer B	13.388.383 EUR
c) der Gewerbesteuer	70.774.393 EUR

d) der Gemeindeeinkommen- steuerbeteiligung	67.370.584 EUR
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	9.304.279 EUR

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemein- den im Jahr 2018 Anspruch hatten	<u>11.722.724 EUR</u>
	174.450.106 EUR
	=====

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	46,50 v.H.
bb) für die Grundstücke (B)	46,50 v.H.
b) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	46,50 v.H.
c) aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	46,50 v.H.
d) aus der Umsatzsteuerbeteiligung	46,50 v.H.
e) aus den Schlüsselzuweisungen	46,50 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Abgaben werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Donauwörth, den 06.05.2019
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle
Landrat

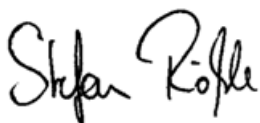
II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Mit Schreiben des Landkreises vom 27.03.2019 wurde die Haushaltssatzung der Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Würdigung des Haushaltsplanes samt Anlagen erfolgte mit Schreiben vom 02.05.2019, sodass die Haushaltssatzung gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung amtlich bekanntgemacht wird.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem 13. Mai 2019 für den gesamten Zeitraum ihrer Wirksamkeit im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2, Haus C, Zimmer 182, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Donauwörth, den 06.05.2019
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle
Landrat

Nr. 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	191.720,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	9.564,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 94.380,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 umgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.225,71 € festgesetzt.
4. Eine Investitionspauschale wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Fremdingen, den 30.04.2019
Schulverband Fremdingen

Merkt,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 23.04.2019 (Gesch.-Nr. 200-027-941/3)).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BdkV liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen ab dem Tag der Veröffentlichung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit öffentlich in Papierform im Rathaus in Fremdingen, Zimmer 1, zur Einsichtnahme aus.

Fremdingen, den 30.04.2019
Schulverband Fremdingen

Merkt
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 3

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries**

Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.04.2019 zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet des gesamten Landkreises Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 21.02.2019 hat die Regierung von Schwaben den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis mitgeteilt.
2. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen, sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebietes entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 21.02.2019 im Landkreis Rems-Murr-Kreis ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Der gesamte Landkreis Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnizen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden, um so eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Es ist wegen der großen Ansteckungsgefahr sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Donau-Ries zurückstehen.

5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax 0906/74 429, E-Mail: veterinaeramt@lra-donau-ries.de oder postalisch mittels Kopie: Landratsamt Donau-Ries, Veterinäramt, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth).

Die Zulassung ist für den Landkreis Donau-Ries, stets widerruflich, erteilt!

Die Tiere, müssen von der „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb Sperrgebiet“ begleitet sein, diese ist vom Tierhalter auszufüllen.

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Diese und die weiteren innerhalb und außerhalb des Sperrgebietes nötigen Tierhaltererklärungen sind unter www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit zu finden.

3. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere nach außerhalb des Sperrgebiets:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen geimpft“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Geimpfte Schafe und Ziegen	<ul style="list-style-type: none"> - Klinisch unauffällige Tiere des Herkunftsbestandes - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen geimpfter Schafe und Ziegen (Wanderschafherden)“ bzw. „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen geimpfter Schafe und Ziegen (Einzeltiere)“ - wirksame Repellentbehandlung unmittelbar vor dem Verbringen der Tiere und Bestätigung in der Tierhaltererklärung
4	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“

5	Zucht- / Nutztier ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 30.06.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Landesamt für Gesundheit (LGL) - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - bei Untersuchungen durch ein freies/privates Labor: Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung ungeimpfte Tiere aus Sperrgebiet“
6	Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - Bestätigung mit „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft“
7	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbraucht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere. Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben zu verwenden
- bei Untersuchungen am LGL ist auf dem Untersuchungsantrag die Repellentbehandlung durch den Tierhalter schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nimmt das LGL mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.
- bei Untersuchungen in einem freien/privaten Labor erfolgt die Bestätigung der Repellentbehandlung auf der „Tierhaltererklärung ungeimpfte Tiere aus Sperrgebiet“
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 03.05.2019

Langner
Regierungsrätin

Nr. 4

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Wesentliche Änderung der genehmigten Anlage und des Betriebs einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen durch

- **das Aufstellen und Betreiben eines zusätzlichen Hagl-Biogasmotor Aggregat BHKW 5 mit 530 kW_{el} im BHKW-Container**

auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 698, 696, 694/1 in der Gemarkung Mertingen.

1. Herr Schweihofer betreibt eine Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie eine Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 698, 696, 694/1 in der Gemarkung Mertingen. Diese Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries gem. § 4 BImSchG am 27.03.2000, Nr. 824-9/0 genehmigt. Die immissionsschutz-pflichtige Anlage besteht aus der Linie 1 (Bio Energie Centrum KG) und Linie 2 (Benc Bioabfall GmbH & Co. KG). Die Linie 1 wurde mit Bescheid des Landratsamtes gem. § 16 BImSchG am 08.02.2016, Az. 824-9/0 genehmigt, die Linie 2 mit Genehmigung vom 13.02.2013. In der Linie 1 wird aus nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) und biologischen Abfallstoffen Biogas erzeugt, welches in einem BHKW zur Strom und Wärmeerzeugung genutzt wird. In der Linie 2 handelt es sich um eine Biomasseanlage; auch hier wird Biogas in einem BHKW zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt.

2. Der Betreiber plant die Änderung von folgenden Maßnahmen in der Linie 1:

- Aufstellen und Betreiben eines zusätzlichen Hagl-Biogasmotor Aggregat BHKW 5 mit 530 kW_{el} im BHKW-Container.

3. Zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 8.4.2.2 sowie Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Das Landratsamt Donau-Ries hat das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG, genannten Güter wie z.B. Naturgüter, Wasser, Boden, Natur und Landschaft eintreten können, die nach § 12 i.V.m. Anlage 2, Nr. 4 i.V.m. Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

4. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das Aufstellen eines weiteren Biogas-Motors (BHKW 5) findet in einem geschlossenen BHKW-Container auf der bestehenden Betriebsfläche des Anlagenbetreibers statt für diese ein vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung für den Betrieb der Anlage vorliegt.

Es wird keine Änderung bezüglich der Inputmenge bzw. damit verbundenen Erhöhung der Gasproduktion vorgenommen. Aufgrund der Lage im Außenbereich mit weiten Abständen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden werden auch mit der Aufstellung von BHKW 5 die zulässigen Lärmwerte dort weit unterschritten.

5. Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2, S. 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3, S. 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries.

Donauwörth, den 17.04.2019

gez.

Hegen, Oberregierungsrat

Nr. 5

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Wesentlichen Änderung der Anlage und des Betriebs einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen durch

- **Neubau von zwei Gärrestlagern L3 und L4 mit Tragluftdach**
- **Neubau eines Gasspeichers G2 mit Tragluftdach mit 1/3 Haube**
- **Neubau einer Folienhülle ¼ Kugel auf das Gärrestlager L1 und L2**
- **Einbau eines BHKW-Raumes in die Erweiterung des Betriebsgebäudes**
- **Errichtung und Betrieb eines BHKW 1501 KWel**
- **Errichtung eines Havariewalles,**
- **Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage und**
- **Auflassung der bestehenden Sickermulde**

auf dem Grundstück Fl.-Nr. 70, in der Gemarkung Sallach Stadt Rain

1. Die Bioenergie Haag-Preis GbR betreibt eine Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie eine Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 70/1 in der Gemarkung Sallach.

Die immissionsschutzpflichtige Anlage wird aus Rindergülle, Schweinegülle, Rinderfestmist und nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) aus speziellem Anbau betrieben. Es wird Biogas erzeugt, welches in einem BHKW zur Strom und Wärmeerzeugung genutzt wird.

Die Anlage wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben nach § 4 BImSchG vom 23.05.2008, Nr. 55.1-8711.51/108 genehmigt. Die Erweiterung durch eine Erhöhung der Motorleistung von 460 kWel auf 503 kWel mit entsprechender Anpassung des Lagerraumes für Gülle etc. wurde nach § 15 BImSchG am 11.04.2016 vom Landratsamt Donau-Ries bestätigt.

2. Der Betreiber plant nun die Änderung der Anlage durch folgende Maßnahmen:

- Neubau von zwei Gärrestlagern L3 und L4 mit Tragluftdach
- Neubau eines Gasspeichers G2 mit Tagluftdach mit 1/3 Haube
- Neubau einer Folienhaube ¼ Kugel auf das Gärrestlager L1 und L2
- Einbau eines BHKW-Raumes in die Erweiterung des Betriebsgebäudes
- Errichtung und Betrieb eines BHKW 1501 kWel
- Errichtung eines Havariewalles,
- Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage und
- Auflassung der bestehenden Sickermulde.

3. Im Rahmen der Durchführung des hierfür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 3 e, 3 c i.V.m. Nr. 1.3.2 und 8.4.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2 des UVPG, genannten Güter wie z.B. Naturgüter, Wasser, Boden, Natur und Landschaft eintreten können, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Anlage 2, Nr. 2 sind nicht zu besorgen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

4. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Es wird u.a. ein zusätzlicher Motor (Motor 3) in einem separaten, neu zu erstellenden BHKW-Maschinenraum in der geplanten Erweiterung des Betriebsgebäudes aufgestellt. Es ist die Erhöhung der Inputmenge von 14.483 t/a auf ca. 16.863 t/a, des Gasertrages von 2.050.000 m³ auf 2.525.487 m³ sowie die Bemessungsleistung von 485 kWel auf 626 kWel vorgesehen. Die weiteren Änderungen dieser einer Anpassung an den Stand der Technik bzw. den neuesten Vorschriften. Hierzu wird u.a. ein Havariewall gegen auslaufendes Substrat errichtet.

Die Biogasanlage befindet sich in einem bestehenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 mit Ausgleichsflächenplan „Biogasanlage Sallach“ der Stadt Rain vom 28.07.2007. Der Standort ist an der Ortsverbindungsstr. DON 33 zwischen den Ortschaften Sallach und Bayerdilling. Im Nordosten der Anlage in einem Abstand von ca. 180 m befindet sich der Ortsrand des ST Sallach, im Südwesten in einem Abstand von ca. 500 m der OT Bayerdilling der Stadt Rain.

Aufgrund der Lage (Standort) ist durch die vorgenommenen Änderungen weiterhin zu erwarten, dass zulässige Lärmwerte der in der Nähe gelegenen Wohngrundstücke eingehalten werden können.

Für die geplante Änderung der Biogasanlage wird derzeit ferner die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes durchgeführt um die Grundlage für die Erweiterung/Umrüstung des neuesten Standes der Technik zu schaffen. In diesem Verfahren werden entsprechende Erfordernisse aus naturschutz-, bauplanungs-, immissionsschutzfachlicher Sicht etc. geprüft und angepasst.

5. Diese Feststellung wird gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries.“

Donauwörth, den 18.04.2019

gez.

Hegen, Oberregierungsrat

Nr. 6

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der MHG Offinger GmbH & Co. KG auf der Flur-
Nr. 883/1 der Gemarkung Marktoffingen**

1. Die MHG Offinger GmbH & Co. KG, Kreisstr. 14, 86748 Marktoffingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung an der Verbrennungsmotorenanlage und an der Anlage zur Erzeugung von Biogas beantragt: Tausch BHKW 2, Leistungserhöhung und Erhöhung der jährlichen Gasproduktion, Änderung der Einsatzstoffe, Änderung Nachgärer / Gärrestlager, Änderung und Lageänderung der Notgasfackel, Änderung Notheizung, Schallschutzmaßnahmen Armatec-Rührwerke, Änderung Oxidationskatalysator BHKW 1, Aufstellen eines Aktivkohlefilters
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 1.15 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. Im Umgriff der Biogasanlage finden sich biotopkartierte Gehölze, Extensivwiesen und Magerrasen, sowie Altgrasfluren und Hecken. Da die Biogasanlage gasdicht ausgeführt ist, sind keine negativen Einwirkungen auf die Biotope zu erwarten.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 16.04.2019
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 7

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Bioenergie Glaß GmbH & Co. KG auf der Flur-Nr. 447
der Gemarkung Auhausen**

1. Die Bioenergie Glaß GmbH & Co. KG, Wachfeld 2, 86738 Auhausen hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung an der Verbrennungsmotorenanlage und an der Anlage zur Erzeugung von Biogas beantragt: Neubau BHKW, Neubau Trafo, Umnutzung Ladergarage zum BHKW-Raum, Erhöhung der installierten Leistung, Erhöhung Gasproduktion, Erhöhung Einsatzstoffmenge, Neubau Gärrestelager, Erweiterung Installationsgang, Neubau Umwallung, Neubau Separator, Flexibilisierung, Nutzungsänderung Fahrсило und Mistplatte, Neubau Gasaufbereitung, Einbau Oxi-Kats.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Um-

weltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.
Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 7029-302 „Auwald bei Westheim“ befindet sich in ca. 600 m Entfernung. Zwar befinden sich im Umgriff der Anlage im wesentlichen biotopkartierte Gräben, Gehölzsäume und Schilfstreifen, Hecken oder Streuobstwiesen. Kritisch für FFH-Gebiete und Gräben sind in erster Linie Einwirkungen von Gärresten, z.B. bei einer Havarie. Da die Biogasanlage entsprechend den Vorgaben des Biogashandbuches Bayern mit einem Havariewall für die gesamte Biogasanlage versehen wird, wird ein mögliches Auslaufen von Gärresten in die genannten Gebiete aber wirksam verhindert. Durch die Erweiterung der Biogasanlage sind daher keine negativen Einwirkungen auf die genannten Belange erkennbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 16.04.2019
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 8

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Hofer Biogas GmbH & Co. KG auf der Flur-Nr. 2186, 2187 der Gemarkung Fünfstetten

1. Die Hofer Biogas GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der Verbrennungsmotorenanlage beantragt:
 - Aufstellen und Betreiben eines zweiten BHKWs zur bedarfsgerechten Stromerzeugung
 - Aufstellen und Betreiben einer Containertrocknung
 - Anpassung Input an Verfügbarkeit
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

3. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.
Ca. 2 km östlich befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 7130-372 Oberlauf der Ussel bei Itzing bzw. das 3 km westliche FFH-Gebiet Nr. 7128-371 Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses. Aufgrund der Entfernung sind keine Einwirkungen zu erwarten.
Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche finden sich in ca. 150-200 m westlich bzw. ca. 300 m östlich (hier sind Hecken und Gebüsche kartiert). Ca. 100 m westlich verläuft das Landschaftsschutzgebiet Altmühltal. Da die Gaserzeugung nicht erhöht wird und lediglich ein weiteres BHKW aufgestellt und eine Trocknung in einem geschlossenen Container aufgestellt wird, sind keine veränderten Auswirkungen im Umgriff zu erwarten.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 07.05.2019
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 9

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Oberndorf auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von in der neu geplanten Kläranlage behandeltem Abwasser in den Mühlbach

B e k a n n t m a c h u n g:

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Oberndorf erstreckt sich auf die Gemeinde Oberndorf mit den Gemeindeteilen Eggelstetten und Flein. Die Einleitung aus der bestehenden Kläranlage (Abwasserteichanlage mit Tropfkörper) des Landkreises Donau-Ries Nr. 10 vom 09.05.2019

per) ist bisher erlaubt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries (Sanierungsbescheid) vom 02.08.2017, befristet bis 31.12.2019.

Aufgrund der vollständigen Auslastung und dem baulich nicht mehr sanierungsfähigen Zustand der bestehenden Kläranlage, beabsichtigt die Gemeinde Oberndorf den Neubau einer Kläranlage nach dem Belebungsverfahren am bisherigen Kläranlagenstandort. Die bestehende Kläranlage bleibt bis zur Inbetriebnahme der neuen Kläranlage teilweise in Betrieb.

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das vorgenannte Vorhaben die Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der Planung und Antragstellung ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der Gemeinde Oberndorf eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als gehobene Erlaubnis beantragt. Nach dem UVPG ist für das Vorhaben eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls zur Feststellung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.1.3 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien und des Bestandschutzes für die bereits bestehende Einleitung aus der vorhandenen Kläranlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer durch die beantragte Gewässerbenutzung gegenüber der genehmigten Einleitung nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 3 a UVPG bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer-Nr. 2.99, 2. Stock, Haus C (Tel.: 0906 74-644) eingeholt werden.

Donauwörth, den 16.04.2019

Hegen
Oberregierungsrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat